

---

## **Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Suhl**

vom 19.09.01 in der Fassung vom 20.12.2024

veröffentlicht am / 31.12.2024

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 und 26 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 25.06.01 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 1, 2, 14 und 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) durch Beschluss des Stadtrates folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Suhl:

### **§ 1**

#### **Entgeltpflicht**

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Suhl werden Entgelte lt. Anlage erhoben. Sportstätten i. S. dieser Ordnung sind alle in der Anlage genannten Sportstätten der Stadt Suhl.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten für den Schul- und Berufsschulsport in kommunaler Trägerschaft erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Die Entgeltpflicht erstreckt sich auf dem im Vertrag vereinbarten Nutzungszeit-raum und besteht unabhängig davon, ob die vereinbarte Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird.

### **§ 2**

#### **Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Suhl für die Nutzung einer Sportstätte einen privatrechtlichen Vertrag auf der Grundlage des § 6 der Nutzungsordnung schließt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

---

**§ 3****Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- (1) Das Entgelt entsteht mit Beginn des im Vertrag bestimmten Nutzungszeitraumes.
- (2) Das Entgelt wird mit Entstehung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen der Abs. 1 bis 2 ist die Nutzung des Liftes Vesser, hier entsteht die Fälligkeit der Entgeltschuld mit der Lösung der Eintrittskarte. In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

**§ 4****Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Entgeltes berechnet sich aus den Entgeltsätzen, der Nutzungsdauer, der Nutzungsart sowie der genutzten Sportstätte gemäß der Anlage. Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit in Höhe von 19 % erhoben.
- (2) Bei einer nichtsportlichen, kommerziellen, zweckfremden oder nicht auf den gemeinnützigen Sportbetrieb gerichteten Nutzung erhebt die Stadt einen Aufschlag bis zur dreifachen Höhe des Entgeltsatzes.
- (3) Kosten und Aufwendungen/ Schadensersatz, die der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte durch die Nutzer entstehen und die nicht in der Anlage 1 erfasst sind, werden dem jeweiligen Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.
- (4) Abweichend von den Entgeltsätzen kann die Stadt, je nach Zustand der Sportstätte zum Zeitpunkt der Nutzung und Dauer der Veranstaltung eine Sonderregelung bei der Berechnung des Entgeltes vornehmen.

**§ 5****Befreiung von der Entgeltzahlung**

- (1) Die in der Stadt ansässigen, als förderwürdig anerkannten Sportorganisatoren (§ 15 ThürSportFG) sind bei einer sportlichen Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von einer Entgeltzahlung befreit.

- (2) Werden bei einer Nutzung von den in Abs. 1 genannten Sportorganisationen Eintrittsgelder/Kursgebühren erhoben, sind 10 % dieser Einnahmen an die Stadt abzuführen.
- (3) Nicht in der Stadt Suhl ansässige als förderwürdig anerkannte Sportorganisationen (§ 15 ThürSportFG) und andere eingetragene gemeinnützige Vereine zahlen 50 % der in der Anlage unter 1 genannten Entgeltsätze.
- (4) Werden sportliche Veranstaltungen für die in Abs. 1 genannten Sportorganisationen durch eine kommerzielle Einrichtung organisiert und durchgeführt, entfällt die Befreiung von der Entgeltzahlung.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01.10.01 in Kraft. Die Euro-Beträge gelten erst ab 01.01.02.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Stadtrates Nr. 843/182/97 vom 29.10.97 außer Kraft.

## ANLAGE

### lt. § 1 Abs. 1 der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Suhl

**(1) Für die nichtsportliche Nutzung bzw. sportlich kommerzielle Nutzung von Sportstätten der Nutzungszustandsstufe 1 und 2 betragen die Entgeltsätze je Stunde:**

	ab 01.10.01	ab 01.01.02
Sportraum bis 300 m <sup>2</sup>	30,00 DM	15,00 €
Sporthalle bis 450 m <sup>2</sup>	40,00 DM	20,00 €
Einzelfeld bis 450 m <sup>2</sup> in Mehrfelderhalle	40,00 DM	20,00 €
Sporthalle bis 900 m <sup>2</sup>	80,00 DM	40,00 €
Sporthalle über 900 m <sup>2</sup>	120,00 DM	60,00 €
Gymnastikräume / Fitnessräume	30,00 DM	15,00 €
Großspielfeld	60,00 DM	30,00 €
Großspielfeld mit Flutlicht	70,00 DM	35,00 €

Für Sportstätten der Nutzungszustandsstufe 3 werden 75 % der Entgeltsätze berechnet.

**(2) Kegelsportanlage (Tivoli)**

1 Bahn pro Stunde	30,00 DM	15,00 €
-------------------	----------	---------

## Änderungen

Lfd. Nr. vom	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4 (1) Anlage 1, Nr. 3, 4	geändert aufgehoben	810/57/2024	a) 18.12.2023 b) 31.12.2023 c) 01.01.2024
2	4 (1)	geändert	853/60/2024	a) 11.03.2024 b) 15.03.2024 c) 16.03.2024
3	1 (3) 2 S. 2 3 (1, 2) 3 (3) 4 (1, 2, 3)	neu neu geändert gestrichen geändert		a) 20.12.2024 b) 31.12.2024 c) 01.01.2025